

## Bekanntmachung

# **SATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Gau-Weinheim**

### **über die Festlegung der Grenzen für den**

### **im Zusammenhang bebauten Ortsteil**

### **„Nördlich des Gau-Bickelheimer Weges“**

### **(KLARSTELLUNGSSATZUNG)**

Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 2004 I S. 2414) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Gau-Weinheim in öffentlicher Sitzung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Gau-Weinheim in der Flur 11, Parzellen Nrn. 10 tlw., 11 tlw., 12/1, 12/2, 12/3 tlw. und 12/4 tlw.

(2) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

55578 Gau-Weinheim, den 22.11.2016  
Gez.: Hans-Bernhard Krämer, Ortsbürgermeister

Auf folgende besondere Bestimmungen wird hingewiesen:

Gemäß § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

48-04Satzung

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 24 (6) GemO (Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) in der derzeit geltenden Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.